



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Auskunft erteilt
Frau Seidel

HSW Heesen
Steuerberatung
Märkische Str. 25
46499 Hamminkeln

Durchwahl-Nr.
02861 938-2426

Zimmer
119

Steuernummer / Aktenzeichen
307/5904/1386 NAST

Datum
07.02.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Naßmacher Bauunternehmung GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46325 Borken, Johann-Walling-Str. 26

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **307/5904/1386**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.02.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

07.02.2018

(Datum)

(Dienststempel)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Nordring 184
46325 Borken
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02861 938-0
Telefax
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten:
Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Mo - Mi 07.30 - 15.00 Uhr
Do 07.30 - 17.30 Uhr und Fr 07.30 - 12.00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.